

Skandia, Postfach 21 01 50, 10501 Berlin

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Skandia Lebensversicherung AG
Postfach 21 01 50
10501 Berlin

Ansprechpartner: Kendra Großmann

Telefon: +49 40 21995 3609

E-Mail: Beschwerdemanagement@ska-lv.de

www.ska-lv.de

Hamburg, 18.12.2024

Versicherungsnummer: [REDACTED]
Versicherungsnehmer: [REDACTED]
Beschwerdeführer: Kanzlei MBD Rechtsanwälte
Ihr Zeichen: 18485/2024-K

Sehr geehrte Frau Arndt,

mit Schreiben vom 09.12.2024 übersandten Sie uns die oben genannte Beschwerde und baten um Stellungnahme bezüglich des Vorgangs.

Der Beschwerdeführer wünscht die Rückabwicklung des Vertrages aufgrund des Widerrufs vom 21.08.2023.

Wir haben den Sachverhalt nochmals geprüft und nehmen wie folgt Stellung.

Der Versicherungsvertrag des Beschwerdeführers ist zum 01.08.2023 abgelaufen und der Beschwerdeführer erhält seitdem eine lebenslange monatliche Rentenzahlung von 192,52 Euro monatlich.

Im Sinne der gütlichen Streitbeilegung unterbreiten wir in diesem Fall den Vorschlag ohne Präjudiz auf die Sach- und Rechtslage sowie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und bieten eine Vergleichszahlung in Höhe des zum Ablauftermin zum 01.08.2023 vorhandenen Rückkaufswertes zuzüglich 75 % des sich bei Rückabwicklung des Vertrages nach Widerruf gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 2, 152 Absatz 2 Satz 2 VVG über den Rückkaufswert hinaus gehenden Betrages an.

Wir bieten folgenden Vergleich unter der Verwendung einer Abgeltungsklausel an:

Die Beschwerdeparteien erklären, dass mit der Erstattung nach dieser Maßgabe alle Ansprüche des Beschwerdeführers, ob bekannt oder unbekannt, aus und im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag abgegolten sind.

Die Berechnung des Rückabwicklungsbetrages haben wir entsprechend der aktuellen BGH-Rechtsprechung vorgenommen. Hiernach sind nach Abzug der Risikokosten die Beiträge zur Hauptversicherung zurückzuerstatten.

Die von dem Versicherungsnehmer gezahlten Beiträge wurden von uns zum einen zur Kostendeckung und zum anderen zur vereinbarungsgemäßen Investition in Fonds verwendet. Aus den weiteren Beitragsbestandteilen wurden keine tatsächlichen Nutzungen gezogen.

Es ist zu berücksichtigen, dass mögliche Nutzungen gemäß BGH-Urteil vom 11.11.2015 (AZ: IV ZR 513/14) lediglich aus der mit der Anlage des Sparanteils erzielten Wertentwicklung in der Fondsanlage in Betracht kommen. Die Nutzung ergibt sich somit aus der Bewertung der Fondsanteile abzüglich der Gesamtinvestition. Diesen Betrag, der anhand der beigefügten Aufstellung nachvollziehbar ist, haben wir bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages berücksichtigt.

Im Ergebnis ergibt sich für den Vertrag folgende Abrechnung:

Eingezahlte Beiträge	56.000,00	EUR
abzüglich Risikokosten	0,00	EUR
zuzüglich positive Wertentwicklung	4.036,46	EUR
Rückabwicklungsbetrag	60.036,46	EUR

Als Vergleichszahlung bieten wir dem Beschwerdeführer den Rückkaufswert zum 01.08.2023 von 51.322,41 Euro zuzüglich 75% des Differenzbetrages zwischen Rückabwicklungsbetrag und Rückkaufswert (= 6.535,54 Euro), abzüglich der seit 01.08.2023 bereits ausgezahlten Rentenleistungen von 3.272,84 Euro an. Das entspricht einem Betrag von insgesamt 54.585,11 Euro.

Die Rückkaufswertberechnung zum 01.08.2023 für den Vertrag fügen wir Ihnen zur internen Verwendung bei.

Wir freuen uns, wenn das vorgeschlagene Vorgehen Ihre und die Zustimmung des Beschwerdeführers findet, und bitten um entsprechende Antwort.

Eine Kopie des Versicherungsscheins mit der Widerspruchsbelehrung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen fügen wir ebenfalls bei (Anlage 1 und 2).